

S a t z u n g

des Tonkünstlerverbandes Passau e.V.

I. Name und Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tonkünstlerverband Passau e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau eingetragen und hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein Tonkünstlerverband Passau e.V. dient dem Zusammenschluss der künstlerischen und erzieherischen Kräfte auf dem Gebiet der Musik. Er setzt sich für die Berufsstände der konzertierenden Künstler, Musiklehrer und Musikschaffenden, insbesondere der Freischaffenden, in fachlichen und sozialen Belangen ein. Der Verein beteiligt sich an Fragen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Er arbeitet mit anderen künstlerischen und pädagogischen Berufs- und Kulturverbänden zusammen.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, sowie die Förderung des freiberuflichen Unterrichtswesens,
 - b) die Information, Beratung und Förderung seiner Mitglieder, auch im Hinblick auf die Altersversorgung,
 - c) die Veranstaltung von Konzerten, insbesondere zur Förderung der zeitgenössischen Musik unter besonderer Berücksichtigung der Komponisten und Interpreten des Vereins,
 - d) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen,

- e) die Einflussnahme auf die Gestaltung der Musikerziehung nach den Forderungen der Gegenwart, wozu die enge Zusammenarbeit der Musikerzieher aller Fachrichtungen angestrebt wird,
 - f) die Förderung des künstlerischen und musikerzieherischen Nachwuchses,
 - g) die Förderung des Musizierens der Jugend vor allem durch eigene Konzerte,
 - h) die Veranstaltung von Wettbewerben oder die Mitwirkung bei diesen, („Jugend musiziert“ u. ä.)
 - i) Hilfe in sozialen Notfällen,
 - k) Gutachtertätigkeit.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein bestrebt, neben den Eigenbeiträgen (§ 6) öffentliche Zuschüsse und andere Zuwendungen zu erhalten.
- (4) Angesichts der Bedeutung seiner Aufgaben wird sich der Verein für diese durch Öffentlichkeitsarbeit gegenüber politischen und behördlichen Institutionen sowie über die Medien einsetzen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organisation

Der Verein ist als eigenständiger Ortsverein Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e.V. im Deutschen Tonkünstlerverband e.V. (DTKV).
Einladungen zu Mitgliederversammlungen des Tonkünstlerverbandes Passau e.V. und deren Protokolle gehen dem Vorstand des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. (TKVB) zu.

II. Zugehörigkeit zum Verein

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht regelmäßig in der Form des ordentlichen Mitglieds. Sie kann erworben werden von

- a) konzertierenden Künstlern,
- b) Musiklehrern, gleichgültig ob selbständig oder in abhängiger Stellung,
- c) Komponisten und anderen Musikschaaffenden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung und Leistung in ihrem Beruf.

- (2) Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die die Zwecke des Vereins fördern.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Tonkünstlerverband Passau e.V. wird die Mitgliedschaft im Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB) und im Deutschen Tonkünstlerverband e.V. (DTKV) erworben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt. Er muss dem Vorstand des Vereins mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Das Geschäftsjahr endet zum 31.12. Er wird erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwider handelt, den Verein schädigt oder sein Ansehen herabsetzt oder wenn sich herausstellt, dass die Bedingungen zur Aufnahme nicht erfüllt waren. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Berufungsausschuss zu. Bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Mitglieds innerhalb des Vereins.
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn seit mindestens einem Jahr trotz Abmahnung kein Beitrag entrichtet wurde.

III. Beiträge.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags von ordentlichen Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

In der Höhe des Beitrags sind die festgesetzten Beitragsanteile für den Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB) und für den Deutschen Tonkünstlerverband e.V. (DTKV) zu berücksichtigen.

- (2) Der Vorstand setzt einen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder fest.
- (3) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet.
- (4) Der von der Delegiertenversammlung des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. (TKVB) festgesetzte landeseinheitliche „ermäßigte Beitrag“ kann vom Vorstand des Vereins auf Antrag gewährt werden.
- a) Personen im Ruhestand,
 - b) Personen mit besonders geringen Einnahmen,
 - c) aus Billigkeitsgründen Personen, die bereits in anderen Berufsverbänden volle Beiträge zahlen,
 - d) bei Familienmitgliedschaft.

IV. Organe des Vereins

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann eine weitere berechnigte Stimme auf ein persönlich anwesendes Mitglied übertragen werden. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte über die Aktivitäten des Vereins,
- c) Wahl des Vorstandes gemäß der Wahlordnung des Vereins und Wahl eines Delegierten für die Delegiertenversammlung des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. (TKVB) – Wiederwahl ist zulässig, unter Berücksichtigung der hauptsächlichlichen Berufsgruppen, die dem Verein angehören,
- d) Erteilung von Aufträgen an die Delegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. (TKVB),
- e) Festsetzung der Beiträge,

- f) Verabschiedung der Wahlordnung,
- g) Festlegung der Zahl der Beisitzer,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- i) Planung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über einschlägige Anträge,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens drei, höchstens acht Beisitzern.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu seiner Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben, wozu der Vorstand die Aufgaben und Bereiche auf Vorstandmitglieder verteilen kann,
 - c) die Bildung von Ausschüssen
 - d) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Finanzgebarens,
 - e) die Erstellung einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12

Beschlussfähigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Die Ehrenvorsitzenden des Vereins haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 14

Ausscheiden aus dem Vorstand

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstands aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger bestellen.
- (2) Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen diesen mit 2/3 Stimmenmehrheit abberufen. Der Vorstand kann gemäß Abs. 1 das Weitere veranlassen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einer mit dieser Zielsetzung nach § 8 Abs. (3) einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Nach Beendigung der Liquidation geht das verbleibende Vermögen an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über mit der Maßgabe, es für Stipendien für minderbemittelte begabte Musikstudenten zu verwenden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig oder lückenhaft sein oder nicht durchgeführt werden können, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, entsprechend notwendige Änderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.